

# **Satzung der Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie - GTVMT**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie e.V." (GTVMT).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere soll seine Aufgabe sein:

1. Die Ausübung einer qualifizierten Verhaltenstherapie bei Tieren und die Entwicklung eines einheitlichen Berufsbildes nach innen und nach außen zu fördern,
2. den kollegialen Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zu unterstützen, unter anderem durch Veröffentlichung von Newslettern an die Mitglieder,
3. die Nutzbarmachung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, Organisation und Durchführung von Fortbildungen,
4. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Tierverhaltenstherapie zu leisten,
5. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, gesetzgebenden Körperschaften, sowie anderen Verbänden zu vertreten.

## **§ 3 Berufsständische Vertretung**

1. Der Verein verfolgt berufsständische Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf uneigennütziger Grundlage.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Aufhebung des Vereins besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, assoziierte Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein Hochschulstudium im Fach Veterinärmedizin abgeschlossen hat.
3. Assoziiertes Mitglied kann werden, wer ein veterinärmedizinisches Studium studiert oder ein Hochschulstudium in Psychologie oder Biologie abgeschlossen hat oder wer mit seinem Antrag die Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern beibringen kann.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Sie sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.
5. Der Vorstand des Vereins kann Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind ebenfalls zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.
6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Interessen oder Ziele des Vereins beeinträchtigt werden können. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod des Mitgliedes; bei juristischen Mitgliedern durch Auflösung,
  - b. Austritt des Mitgliedes,
  - c. Ausschluss des Mitgliedes.
8. Ein Austritt kann nur per Einschreiben gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. März oder 30. September des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Gültig ist das Datum des Poststempels. Bei Versäumung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Kündigungstermin im darauffolgenden Kalenderjahr.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser, unbeschadet der Ansprüche des Vereines auf rückständige Beiträge. Ein Rückerstattung von Beiträgen - soweit nicht für die Zukunft entrichtet - oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

## **§ 5 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. eine Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - b. eine Handlung gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines durch das Mitglied erfolgte,
  - c. bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz,
  - d. das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand ist.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechtes (aktiv und passiv).
2. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ist nicht übertragbar. In Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit, das Stimmrecht schriftlich auszuüben.
3. Die Mitglieder haben ihre Beiträge zum ersten Quartal unaufgefordert zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
6. Die Mitglieder haben sich vor mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die im Namen des Vereins oder Bezug nehmend auf den Verein erfolgen, mit dem Vorstand abzustimmen.
7. Assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt; ein aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal fällig.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Aufnahmegebühr regelt die Geschäftsordnung.
4. Umlagen können erhoben werden, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereines sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellvertretender Vorsitzender
  - c. Beisitzer
  - d. Schriftführer
  - e. Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist jedoch zulässig.
3. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist wählbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied zur Übernahme der Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines. Die Abberufung geschieht auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Auslagenentschädigung regelt die Geschäftsordnung.

7. Zur Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB regelt sich wie folgt: Vorsitzender und Stellvertreter sind zusammen vertretungsberechtigt. Sie können sich gegenseitig schriftlich bevollmächtigen.

#### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand gibt sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann Kommissionen und einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch fernschriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über diese Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen (Poststempel) vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, gegebenenfalls durch Veröffentlichung in der vereinsinternen Informationsschrift. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch per Email möglich.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Es können Anträge zur Tagesordnung, bis zu einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, an den Vorstand eingesandt werden. Die Tagesordnungspunkte sind im allgemeinen:
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme der Berichte von Kommissionen und vom wissenschaftlichen Beirat
  - Genehmigung des Vorschlags für das folgende Haushaltsjahr,
  - Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode mit Wahl der neuen Vorstandsmitglieder;
  - Verschiedenes.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch einfache Mehrheit immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Wahl erfolgt nur bei der Vorstandswahl und bei anderen Beschlüssen auf Antrag eines Mitgliedes. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes das Verlangen stellt.
5. Von der nicht öffentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben und jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden muss. Das Protokoll muss 5 Jahre aufbewahrt werden.

#### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
  1. Die Wahl des Vorstandes,
  2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
  3. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Vorschlag durch den Vorstand,
  6. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung,
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  8. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes nach Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss,
  9. Aufnahme von Mitgliedern in Ausnahmefällen,
  10. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Anträge.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung und mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung fällt das Restvermögen einer anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, Institution oder Körperschaft, bestimmt durch die Mitgliederversammlung, zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 2. Oktober 2009 in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin mit der Nummer VR 15 775 NZ eingetragen